

Rötihof, Werkhofstr. 65
4509 Solothurn
Telefon 032 627 25 43
Telefax 032 627 25 36
www.bd.so.ch

Per Mail

An die
Einwohnergemeinden des
Kantons Solothurn

10. Juni 2005

Änderung des Rechtsmittelweges im Baubewilligungsverfahren

Der Kantonsrat hat am 26. Januar 2005 die Änderung des Gemeindegesetzes beschlossen (KRB Nr. RG 184d/2004). Die Referendumsfrist ist am 20. Mai 2005 unbenutzt abgelaufen.

Der Regierungsrat hat den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen des Gemeindegesetzes (mit Ausnahme der Urnenwahl für die Gemeindevizepräsidien) auf den 1. Juni 2005 festgelegt (siehe Amtsblatt Nr. 22 vom 3. Juni 2005, S. 1074 ff.).

Das Gemeindegesetz bringt auch eine Änderung der kantonalen Bauverordnung mit sich:

§ 216 lit. b) des Gemeindegesetzes: Die Kantonale Bauverordnung vom 3. Juli 1978 wird wie folgt geändert:

§ 2. Absätze 2 und 3 lauten neu:

² Baubehörde ist die Baukommission. Gemeinden mit einer hauptamtlichen Bauverwaltung können diese als Baubehörde einsetzen.

³ Gegen Verfügung und Entscheide der Baubehörde kann beim Bau- und Justizdepartement und gegen dessen Entscheide beim Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden.

1. Die Änderung von Absatz 3 hat für diejenigen Gemeinden, welche **bis anhin** gegen die Entscheide der Baubehörde **den Gemeinderat als Beschwerdeinstanz** vorgesehen haben, verschiedene Konsequenzen:

- **Gemeinderäte sind seit 1. Juni 2005 nicht mehr Beschwerdeinstanzen in Bausachen!**
- **Bei den Baubewilligungen der betroffenen Gemeinden ist neu folgendes Rechtsmittel zu eröffnen:**

Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen beim Bau- und Justizdepartement schriftlich Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

- **Auf Gemeindeebene müssen gegebenenfalls und gelegentlich die Bestimmungen im Zonen- und /oder Baureglement oder allenfalls in der Gemeindeordnung angepasst werden, welche dieser spezialgesetzlichen Regelung widersprechen.**
- **Allenfalls einverlangte Kostenvorschüsse in denjenigen Beschwerdeverfahren, welche am 1. Juni 2005 bei den Gemeinderäten noch hängig gewesen sind, sind den Beschwerdeführern zurückzuerstatten. Die entsprechenden Beschwerdeakten aller hängigen Beschwerdeverfahren sind dem Bau- und Justizdepartement (BJD) zuzustellen.**
- **Orientieren Sie die Beschwerdeführer über den Wechsel der Zuständigkeit an das BJD. Die Beschwerdeführer und die Vorinstanzen werden in der Folge vom BJD über das weitere Vorgehen informiert (u.a. über die Leistung eines Kostenvorschuss, oder eines immer noch möglichen Beschwerderückzuges).**

2. Die Änderung von Absatz 2 hat für die Gemeinden keine unmittelbaren rechtlichen Folgen. Die **Gemeinden mit einer hauptamtlichen Bauverwaltung können die Kompetenzen** zwischen Baukommission und Bauverwaltung **neu festlegen oder** auf eine **Baukommission völlig verzichten**. Das bedingt eine Änderung der massgeblichen kommunalen Reglemente. Wenn die Gemeinden nichts unternehmen, bleibt es bezüglich der Kompetenzen der Bauverwaltung bei der heutigen, in der Gemeinde geltenden Regelung.

Mit freundlichen Grüssen

Rechtsdienst BJD